

- g) einen Gerichtsbeschuß bei Anordnung des Vollzuges der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung,
- h) einen Gerichtsbeschuß über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe und ein Urteil mit Gründen oder eine Urteilsformel und einen Auszug aus den Urteilsgründen,
- i) einen Gerichtsbeschuß bei Ausspruch von Jugendhaft nach § 345, Abs. 2 StPO,
- j) die Begleitakte.

Liegen 12 Tage nach Rechtskraft des Urteils bei inhaftierten Verurteilten die Unterlagen noch nicht vor, sind diese beim zuständigen Gericht anzumahnen.

6.2.

Sind rechtskräftig verurteilte Personen infolge Ausschreibung zur Fahndung festgenommen worden, genügt zur Aufnahme die Einlieferungsanweisung oder die Durchschrift der Fahndungslöschung (KP 28). Die Unterlagen sind unverzüglich von der Vollzugseinrichtung anzufordern, welche die Fahndung beantragt hat.

Bei Einlieferungen von Verurteilten in Strafvollzugseinrichtungen, bei denen das Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des MfS geführt wurde, verbleibt das Urteil aus Gründen der Konspiration in den Akten der Untersuchungsabteilung bzw. in der Untersuchungshaftanstalt. Der Strafvollzugseinrichtung ist ein Kurzurteil ausstellen zu lassen.

Noch nicht rechtskräftig Verurteilte können aus Sicherheitsgründen bereits vor Rechtskraft des Urteils in die vorgesehene Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des zuständigen Gerichtes. Sie kann in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden. Die Behandlung dieser Inhaftierten hat bis zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, nach den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung zu erfolgen.